

Satzung der Ersten Großen Hockenheimer Carnevals-Gesellschaft 1954 e.V.
beschlossen bei der Jahreshauptversammlung am **29.04.2022**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jegliches Geschlecht.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein „Erste Große Hockenheimer Carnevals-Gesellschaft 1954 e.V. hat seinen Sitz in Hockenheim und ist in das Register des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des fastnachtlichen Brauchtums auf der Grundlage ortseigener und regionaler Traditionen; Bewahrung schriftlicher, gegenständlicher und bildhafter Erzeugnisse über Entstehung und Entwicklung Bräuche im räumlichen Einzugsbereich des Vereins.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. öffentliche Veranstaltungen zur Repräsentation traditionsgebundener Fastnachtsbräuche;
2. Teilnahme an karnevalistischen Umzügen
3. Förderung und Pflege des Gardetanzsportes und Förderung des Jugendkarnevals
4. Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben zur Stärkung der Kenntnisse über geschichtliche Tradition im heimatlichen Brauchtum.

§ 3

Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Vergütung Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Amtsinhaber haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen bzw. Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinsstätigkeit nach Absatz 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 6

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Mitgliedschaft

Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Vollmacht ihrer Erziehungsberechtigten. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu stellen. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund die Aufnahme einer Person ablehnen.

Mitglieder der Garde sind außerordentliche Mitglieder im Verein und somit nicht stimmberechtigt, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder sind.

Alle ordentlichen Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr ein Stimmrecht.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Daten zeitnah dem Vorstand mitzuteilen.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Satzung. Diese kann über die Vereins-Internetseite ausgedruckt, oder auf Anfrage in Papierform ausgehändigt werden.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn das Vereinsmitglied gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, vereins-schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich

binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, dessen Höhe durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Elferrat
- c) das Komitee
- d) der Senat
- e) die Mitgliederversammlung

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden, der zugleich Vize-Präsident der HCG ist;
2. dem zweiten Vorsitzenden, der zugleich Präsident der HCG ist;
3. dem dritten Vorsitzenden, der zugleich Vizepräsident der HCG ist;
4. dem Schriftführer;
5. dem Schatzmeister;
6. dem Beauftragten der Tanzsportabteilung;
7. zwei Beisitzern;
8. dem Senatspräsidenten durch Wahl des Senats;
9. den Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten und Ehrenvorsitzenden kraft ihrer Ernennung, die ohne Stimmrecht beratend tätig sind;

Vorstand i.S. des § 26 des BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind die drei Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Vorsitzenden sind für den geschäftsführenden Bereich und die Präsidentschaft ist für den fastnachtlichen Brauchtumsbereich verantwortlich.

Vorstandsmitglieder sind nach Annahme der Wahl Elferräte und haben Mütze und rote Jacke der HCG bei allen örtlichen und außerörtlichen Veranstaltungen zu tragen.

Die Einberufung zu Vorstandssitzungen soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn dies 1/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder verlangen.

Die Einberufung und Leitung der Sitzung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung regelt sich die Vertretung in der Reihenfolge des § 11 Abs. 1

§ 12

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird, mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten, der Ehrenvizepräsidenten, der Ehrevorsitzenden und des Senatspräsidenten, durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt geheim unter Aufsicht eines von der Mitgliederversammlung zu bestellenden dreiköpfigen Wahlausschusses.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird für dessen Bereich eine Vertretung bis zur nächsten Wahl vom Vorstand kommissarisch ernannt.

§ 13

Das Komitee

Das Komitee besteht aus

1. den Mitgliedern des Vorstandes
2. den Mitgliedern des Elferrates
3. den geladenen Aktiven

§ 14

Der Elferrat

Elferratsmitglied kann nur werden, wer bereit ist, in der Öffentlichkeit Mütze, Ornat und die aktuellen Vereinsorden der HCG zu tragen.

Die Mitglieder des Elferrates werden nach der ordentlichen Hauptversammlung vom Vorstand für das laufende Geschäftsjahr ernannt.

Der Elferrat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung der Veranstaltungen des Vereines. Ihm steht bei wichtigen Vereinsentscheidungen das Recht zur Information und Beratung des Vorstandes zu.

Für die Einberufung des Komitees und des Elferrates gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend.

Der Elferrat wählt bis auf Widerruf den Sitzungspräsidenten.

§ 15

Der Senat

Der Senat der Ersten Großen Hockenheimer Carnivals-Gesellschaft 1954 e.V. besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Senatoren und Ehrensenatoren)

Zum Senator kann nur ein ordentliches Mitglied der HCG ernannt werden.

Die Senatoren werden, nach Anhörung des Senats, vom Vorstand bestellt. Die Bestellung zum Senator hat zu unterbleiben, wenn 2/3 der Mitglieder des Senats dagegen votieren.

Der Senat wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit der Anwesenden den Senatspräsidenten.

Die Bestellung zum Senator kann vom Vorstand aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Der Senat und der Senator sind zuvor zu hören.

Die Senatoren sind fördernde Mitglieder der HCG.

Der Senat berät den Vorstand und das Komitee in allen von diesen gewünschten Bereichen.

Auf Antrag fungiert er als Vermittler bei Differenzen innerhalb des Vereins.

§ 16

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Innerhalb des ersten Halbjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattzufinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen auf der Homepage der HCG (<http://hcg-hockenheim.de>) zu veröffentlichen.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zugegangen sind, können erst bei der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt unter anderem:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung durch den Vorstand;
2. die Entlastung des Vorstandes;
3. soweit erforderlich, die Neuwahl der Vorstandsmitglieder (§12);
4. die Festsetzung des Jahresbeitrages;
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder die Berufung von $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Sie ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Jedes stimmberechtigte Mitglied entsprechend § 7, hat eine persönliche Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Einberufung und Leitung obliegt dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 11 Abs. 1.

§ 17

Ehrenämter und Ehrenmitglieder

Verdienten Inhabern von Vereinsämtern kann der Ehrenstatus verliehen werden. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, Ehrenpräsidenten und Ehrenvizepräsidenten erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann verdiente Elferräte zu Ehrenelferräten, langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und Förderer des Vereins zu Ehrensensoren ernennen.

Die Ernennung zum Ehrensensatspräsidenten und zum Ehrensensator bedarf der Zustimmung des Senats.

Inhaber von Ehrenämtern und Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Sie sind ordentliche Vereinsmitglieder und haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 18

Kassenprüfung

Die Kasse ist zum Ende des Geschäftsjahres von jeweils zwei hierzu geeigneten Personen zu prüfen.

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Die Wahl erfolgt im gleichen Jahr wie die ordentliche Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ende seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin einen Nachfolger.

§ 19

Sitzungsprotokoll

Die in der Sitzung des Vorstandes, des Komitees, des Elferrates, des Senats sowie in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Das Sitzungsprotokoll soll Angaben über die Beschlussfähigkeit enthalten und den jeweiligen Organmitgliedern ist auf Antrag Einsicht zu gewähren.

§ 20

Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Als Mitglied des Bundes Deutscher Karneval e.V. muss der Verein für Ehrungen die Daten seiner zu ehrenden Mitglieder [Name, Vorname, Funktion, Eintritt, Dauer der Mitgliedschaft] an diesen weitergeben.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Vereins- und Gardemitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Eintrittsdatum, Funktion. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert, das Mitglied unterrichtet den Verein über eine Änderung der erhobenen Daten. Der Verein hat das Recht Bilder der Veranstaltungen und dazugehörige personenbezogene Daten (Namen) auf ihrer Homepage, sozialen Netzwerken, Zeitungsartikel und Kampagnenheft zu veröffentlichen.

4) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt, zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn hierzu satzungsgemäß unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ eingeladen wurde (§16). Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hockenheim, welche es nach Zustimmung des Finanzamtes für kulturell – gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.04.2022 beschlossen und genehmigt.